

Satzung

der Gemeinde Talkau über das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Talkau erlassen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken im Plangeltungsbereich eines Bebauungsplanes –auch zu Tausch- oder Ersatzzwecken- das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu.

§ 2

Zur Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Belange und der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft steht der Gemeinde für die nachstehend bezeichneten Gebiete

Flur	Flurstück	Lage
5	47/2	östlich der B 207
3	28/2	südlich der Dorfstrasse, östlich von „Am Blöcken
3	28/3	südlich der Dorfstrasse, östlich von „Am Blöcken
3	35/4	südlich der Dorfstrasse, östlich vom „Steinbrei“
3	8/10	nördlich der Dorfstrasse
4	8/2	östlich der B 207, nördlich des Birkenweges
4	8/3	östlich der B 207, nördlich des Birkenweges
4	8/4	östlich der B 207, nördlich des Birkenweges
4	8/5	östlich der B 207, nördlich des Birkenweges
4	8/6	östlich der B 207, nördlich des Birkenweges
4	8/7	östlich der B 207, nördlich des Birkenweges

- auch zu Tausch- oder Ersatzzwecken - das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Talkau
Der Bürgermeister



Mechelke

(Dienstsiegel)



Talkau, den 25.06.2002

